



**Beratungsinformation für umstellungsinteressierte Landwirte und Landwirtinnen**

Anforderungen der EU-Öko-VO, gültig bis 31.12.21  
 „Ökologische **Pferdehaltung** mit Futterbau“



Diese Informationen stellen eine Zusammenfassung wesentlicher Inhalte der EU-Öko-VO inkl. Durchführungsbestimmungen (VO (EG) Nr. 834/2007 u. 889/2008) dar, bilden diese jedoch nicht vollständig ab. Sie ermöglichen Ihnen einen Überblick. - **Ab 01.01.22 gilt die neue Öko-VO**

**Allgemeine Anforderungen an den ökologischen Landbau**

- Verbot gentechnisch veränderter Organismen (GVO) und von Stoffen, die aus oder durch GMO erzeugt wurden (v. a. Futtermittel, Saatgut, Dünger, Tiere)
- Flächegebundene Tierhaltung (z. B. max. 2 Pferde / ha, entsprechend 170 kg N)
- Für Betriebsmittel gelten Positiv-Listen, d. h. nur die darauf aufgeführten (konventionellen) Futter-, Dünge-, Pflanzenschutz-, Reinigungsmittel usw. sind unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen
- 24 Monate Umstellungszeit gelten bei gleichzeitiger Umstellung von Tierhaltung und Pflanzenbau, andere Varianten sind möglich

**Zusätzliche Anforderungen nach den HALM-Richtlinien (B.1)**

- Ein Kontroll-Vertrag mit einer zugelassenen Öko-Kontrollstelle muss spätestens zum 30.11. vor Beginn der Förderungslaufzeit (HALM) vorliegen. Eine Übersicht der Kontrollstellen erhalten Sie bei den Öko-Beratern und -Beraterinnen, den Ämtern für den ländlichen Raum (zuständiger Landkreis) und beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 51.2
- Für die Einhaltung der HALM-Förderrichtlinien muss auf dem Dauergrünland ein Mindesttierbesatz von 0,3 RGV/ha (Ökotiere) eingehalten werden
- Die HALM-Richtlinien fordern eine Umstellung des gesamten Betriebes, d.h. alle Betriebszweige (z.B. Ackerbau, Hühnerhaltung) müssen der Öko-VO entsprechen
- Öko-Prämien: z. B. Acker: 260 €/ha, Dauergrünland: 190 €/ha (HALM B.1)
- Jährliche Vorlage der Original-Öko-Kontrollbescheinigung bis zum 31.01. des Folgejahres

**Pflanzenbau**

- Für Futter-Anbauflächen gelten mindestens 24 Monate Umstellungszeit nach der letzten konventionellen Maßnahme (frühestmöglicher Umstellungsbeginn ist der Tag des Vertragsabschlusses mit der Kontrollstelle)

	<u>Umstellungsdauer</u>	<u>Status nach Ablauf</u>
Grünland	12 Monate vor der Ernte	Umstellungsfutter
Grünland	24 Monate vor der Ernte	Öko-Futter
Ackerfutter (mehrjährig)	12 Monate vor der Ernte	Umstellungsfutter
Ackerfutter (mehrjährig)	24 Monate vor der Ernte	Öko-Futter
Getreide, Körnerleguminosen	12 Monate vor der Ernte	Umstellungsfutter
Getreide, Körnerleguminosen	<u>24 Monate vor der <b>Aussaat</b></u>	<b>Öko-Futter, Öko-Ware</b>

**Saat- und Pflanzgut**

- Grundsätzlich aus Öko-Vermehrung, ungebeizt oder aus Umstellung (1. und 2. U.-Jahr)
- Hybridsaatgut ist zulässig (wird jedoch nicht von jedem Öko-Verband erlaubt)
- Der ausnahmsweise Einsatz von konventionellem Saatgut (ungebeizt) ist möglich, wenn
  - kein Öko-Saatgut am Markt erhältlich ist,

- eine Ausnahmegenehmigung der Kontrollstelle vorliegt,
- für die jeweilige Sorte in der Internet-Datenbank OrganicXSeeds ([www.OrganicXSeeds.de](http://www.OrganicXSeeds.de)) eine allgemeine Ausnahmegenehmigung gilt, oder
- die Nichtverfügbarkeit von Ökologischen Sorten in der Datenbank OrganicXSeeds festgestellt wurde (durch Ausdruck dokumentieren)

### **Fruchtfolge, Düngung und Pflanzenschutz**

- Weitgestellte Fruchtfolgen mit Leguminosen, Gründüngungspflanzen bzw. Tiefwurzlern sind Grundlage einer ausgeglichenen Pflanzenernährung und des Pflanzenschutzes
- Vorbeugender Pflanzenschutz durch geeignete Arten- und Sortenwahl, mechanische Bodenbearbeitung sowie Schutz von Nützlingen
- Chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel sind nicht zulässig
- Bei Bedarf (z. B. Bodenuntersuchung) können Düngemittel und Bodenverbesserer gemäß Anhang I der VO 889/2008 wie z. B. kohlenaurer Kalk, Kalisulfate und weicherdige Rohphosphate, sowie Wirtschaftsdünger eingesetzt werden. Die Dokumentation der Maßnahme inklusive Begründung ist für eine spätere Kontrolle durch die Kontrollstelle erforderlich. Dabei ist die Gesamtmenge des Wirtschaftsdüngers (tierischer Herkunft) auf maximal 170 kg N / ha begrenzt
- Bei Bedarf dürfen die im Anhang II der VO 889/2008 genannten Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, der Einsatz muss dokumentiert u. die Notwendigkeit begründet werden

### **Haltung und Ausläufe**

- Reichlich Tageslicht und natürliche Belüftung, ungehinderter Zugang zu Fressplatz und Tränke für die Pferde sind Voraussetzung
- Liegeflächen für jedes Tier, bequem, sauber, trocken, mit natürlicher Einstreu
- Weidegang im Sommer ist für Pferde grundsätzlich vorgeschrieben
- Für Pferde sind laut **Öko-Verordnung** folgende Mindeststall- und Auslaufflächen erforderlich:

m <sup>2</sup> / Tier	Pferde kg LG				je 100 kg LG
	≤ 100 kg	≤ 200	≤ 350	> 350	
<b>Stall</b>	1,5	2,5	4,0	5,0	mindestens 1 m <sup>2</sup> (Stall)
<b>Auslauf</b>	1,1	1,9	3,0	3,7*	und 0,75 m <sup>2</sup> (Auslauf)

Für Pferde, die im Sommer auf die Weide gehen und im Winter in einem Laufstall untergebracht sind, schreibt die Öko-Verordnung einen Winter-Auslauf nicht vor.

### **Fütterung**

- 100 % Öko-Futter, > 60 % vom eigenen Betrieb bzw. einem Öko-Betrieb der Region
- Bis zu 100 % Umstellungs-Futter vom eigenen Betrieb oder max. 30 % zugekauft Umstellungs-Futter können eingesetzt werden  
Maximal 20 % Futter von den ersten zwölf Umstellungsmonaten (mehrjähriges Gras- bzw. Ackerfutter, Körnerleguminosen, nur vom eigenen Betrieb) (jeweils Trockenmasse pro Jahr)
- Erlaubte Zusatzstoffe sind z. B. Mineralstoffe, Spurenelemente, naturident. synthet. Vitamine, sowie bestimmte Enzyme
- Fohlen müssen für min. 3 Monate „natürliche“ Milch (vorzugsweise Muttermilch) erhalten
- Der Anteil an Raufutter darf 60 % der Tagesration (Trockenmasse) nicht unterschreiten

### **Tierhaltungspraktiken**

- Neben Natursprung ist künstliche Besamung zulässig, Embryotransfer ist verboten

### **Tiergesundheit**

- Krankheitsvorsorge, pflanzliche bzw. homöopathische Medikamente sind vorzuziehen
- Die vorbeugende Anwendung chemisch-synthetischer Arzneimittel oder Antibiotika, sowie von Hormonen (z. B. Brunst-Einleitung) ist für alle Pferde, auch mit Eintrag „Nichtschlachtung“

oder konventioneller Vermarktung verboten (ausgenommen Impfungen).

Der therapeutische Einsatz dieser Medikamente ist auf tierärztliche Anordnung möglich. Bei Öko-Vermarktung ist dabei die doppelte Wartezeit, mindestens jedoch 48 Stunden einzuhalten

- Bei mehr als 3 „konventionellen“ Behandlungen / Jahr, bzw. mehr als einer Behandlung bei Lebenszyklen < 1 Jahr müssen ein Tier bzw. seine Erzeugnisse ggfs. konventionell vermarktet (ausgenommen sind Impfungen und Parasitenbehandlungen sowie Behandlungen von Pensionspferden)

### **Herkunft der Tiere bei Zukauf**

- Grundsätzlich nur von Öko-Betrieben. Ausnahmen sind z. B. für Zuchthengste, Jungstuten, Pensionspferde möglich. Näheres erfahren Sie bei der Kontrollstelle oder der Öko-Beratung
- Falls eine Öko-Vermarktung (Stutenmilch, Pferdefleisch) beabsichtigt ist, sind Umstellungsfristen einzuhalten, d. h. ökologische Haltung für mind. 6 Monate (Milch) bzw. 12 Monate und in jedem Fall mind. 3/4 der Lebenszeit bei Fleisch

Die Kriterien der tiergerechten Pferdehaltung gehen mit 12 m<sup>2</sup> Stall- und 24 m<sup>2</sup> Auslauffläche je Großpferd weit über die Öko-VO hinaus (in Abhängigkeit von der Widerristhöhe)!

Bei Anschluss an einen der Öko-Verbände sind die zum Teil weitergehenden Vorschriften des jeweiligen Verbandes zusätzlich zur Öko-Verordnung einzuhalten.

*Bitte beachten:*

**Die Förderung nach „HALM - ökologischer Landbau“ erfordert die ökologische Bewirtschaftung des Gesamtbetriebs. Das heißt, alle Pferde, auch Pensionspferde, oder solche mit Eintrag „Nichtschlachtung“ müssen gemäß der Öko-VO gehalten werden. Praktisch ist davon vor allem die Fütterung betroffen, Futter, das nicht auf dem Betrieb selbst wächst, muss zu 100 % in Öko-Qualität zugekauft werden.**

### **Weitere Informationen erhalten Sie beim Öko-Beratungsteam des LLH:**

**Region Nord: Reinhard Schmidt**, Kölnische Str. 48/50, 34117 Kassel

☎(0561) 7299-288, 📞 0160-4755187 ✉ [Reinhard.Schmidt@LLH.hessen.de](mailto:Reinhard.Schmidt@LLH.hessen.de)

**Region West: Arnold Nau-Böhm u. Anja Bonzheim**, Hermann-Jacobson-Weg 1, 35039 Marburg

(ANB) ☎(06421) 4056-116, 📞 0160-4755188 ✉ [Arnold.NauBoehm@LLH.hessen.de](mailto:Arnold.NauBoehm@LLH.hessen.de)

(AB) ☎(06421) 4056-221, 📞 0151-675 350 88 ✉ [Anja.Bonzheim@LLH.hessen.de](mailto:Anja.Bonzheim@LLH.hessen.de)

**Region Ost: Thomas Schindler**, Schloss Eichhof, 36251 Bad Hersfeld

☎(06621) 9228-54, 📞 0160-4755183, ✉ [Thomas.Schindler@LLH.hessen.de](mailto:Thomas.Schindler@LLH.hessen.de)

**Region Süd: Sandra Höbel**, Pfützenstr. 67, 64347 Griesheim

☎(06155) 79800-23, 📞 0170-7803878, ✉ [Sandra.Hoebel@LLH.hessen.de](mailto:Sandra.Hoebel@LLH.hessen.de)

**Tierproduktion: Kornelia Schuler**, Pfützenstr. 67, 64347 Griesheim

☎(06155) 79800-36, 📞 0160-4755181, ✉ [Kornelia.Schuler@LLH.hessen.de](mailto:Kornelia.Schuler@LLH.hessen.de)

**Tierproduktion: Jürgen Sprenger**, Kölnische Str. 48/50, 34117 Kassel

☎(0561) 7299-360, 📞 0151-14270643, ✉ [Juergen.Sprenger@LLH.hessen.de](mailto:Juergen.Sprenger@LLH.hessen.de)

### **Informationen im Internet**

- Die Öko-Beratung im LLH finden Sie unter [www.llh.hessen.de](http://www.llh.hessen.de) - Umwelt - Öko-Landbau/
- Einen Link zur **EU-Öko-Verordnung** (VO (EG) Nr. 834/2007 u. 889/2008) finden Sie unter [www.oekolandbau.de/service/rechtsgrundlagen/](http://www.oekolandbau.de/service/rechtsgrundlagen/)